

.....
.....

PRESSEMITTEILUNG

.....
.....

Der Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V. reicht zum Referentenentwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes seine Verbandsposition beim Bundesministerium der Justiz ein. Neben der Unterstützung diverser positiver Aspekte des Entwurfes, weist der BCM auf einzelne Ungenauigkeiten im Entwurf hin, die in der etablierten Praxis der Fallbearbeitung zu Problemen führen dürften.

Berlin, 11. Mai 2022

Der Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V. hat heute seine Position zum „Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ (Hinweisgeberschutzgesetz) veröffentlicht. Die Verbandsposition ist im Rahmen der Verbändeanhörung bereits dem Bundesministerium der Justiz zugegangen. Ziel ist es, dass die Verbandspositionen Eingang in die weitere Debatte finden werden.

Der BCM begrüßt es ausdrücklich, dass mit dem nunmehr vorliegenden geänderten Referentenentwurf wieder Bewegung in dieses so wichtige Gesetzgebungsverfahren kommt und ein wichtiger Schritt in Richtung eines umfassenden Hinweisgeberschutzes gegangen wurde.

Der Entwurf orientiert sich – im Vergleich zu dem im Vorjahr vorgelegten Entwurf – wesentlich stärker an der täglichen Praxis der internen Aufarbeitung von Hinweisen und betont in diesem Zusammenhang ausdrücklich die unabhängige Stellung der Compliance Officer im Rahmen interner Untersuchungen. So soll es innerhalb von Konzernstrukturen weiterhin möglich und zulässig sein, eine zentrale Meldestelle bei der Konzernmutter anzusiedeln. Damit wird aus Verbandssicht der etablierten Praxis eines professionellen Compliance Managements Rechnung getragen. Wünschenswert wäre aus Verbandssicht, wenn sich diese Initiative im Sinne eines EU-weit möglichst homogenen Regelungsrahmens auch in den noch ausstehenden Umsetzungsgesetzen weiterer EU-Länder durchsetzen würde.

Auch in einem weiteren Punkt entfernt sich der Referentenentwurf von der EU-Richtlinie: Wie schon im Koalitionsvertrag angekündigt, geht das HinSchG-E über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus und beschränkt sich gerade nicht auf Verstöße gegen das Unionsrecht, die vom Hinweisgeberschutz erfasst werden. Vielmehr umfasst der vorliegende Referentenentwurf u.a. auch straf- und bußgeldrechtliche Verstöße. Auch diese für die Praxis wichtige Erweiterung begrüßt der BCM ausdrücklich.

Nachbesserungen regt der BCM bei einigen Unschärfen im Entwurf an, die vor allem die Bereiche der starren Lösfrist der Dokumentation sowie die Limitierung der Offenlegung von Verdachtsmomenten betrifft. Zudem vertritt der BCM die Auffassung, dass datenschutzrechtliche Erfordernisse die Unternehmen nicht unverhältnismäßig in der Hinweisbearbeitung einschränken dürfen.

Das vollständige Positionspapier finden Sie [hier](#) und auf der BCM-Website.

Über den BCM

Der Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V. ist die führende berufsständische Vereinigung exklusiv für Inhouse Compliance Beauftragte aus Unternehmen, Verbänden und Organisationen. Der Verband mit Sitz in Berlin vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf regionaler und bundesweiter Ebene gegenüber der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Er bezieht in öffentlichen Debatten Stellung zu Themen, die den Berufsstand betreffen und verfolgt das Ziel, bei Anhörungen und Gesetzgebungsverfahren eingebunden zu sein. Weitere Informationen zum Verband finden Sie unter www.bvdcn.de.

Autorin:

Deborah Steffens
Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V.
E-Mail: deborah.steffens@bvdcn.de

Pressekontakt:

Laura Armadi
Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V.
Tel. +49(0)30 / 84 85 93 11, E-Mail: laura.armadi@bvdcn.de